

**Polzeiverordnung der Gemeinde Zschorlau
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum Schutz vor
bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen,
Anlagen und Einrichtungen
(Polzeiverordnung)**

Auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Zschorlau als Ortspolizeibehörde nach Beschluss des Gemeinderates Z 060/2025 vom 22. September 2025 folgende Polzeiverordnung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Regelungen**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- II. Umweltschädliches Verhalten**
 - § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
 - § 4 Gefahren durch Tiere
 - § 5 Verunreinigung durch Tiere
- III. Schutz vor Lärmbelästigungen**
 - § 6 Schutz der Nachtruhe
 - § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
 - § 8 Lärm aus Veranstaltungsräumen
 - § 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
 - § 10 Haus- und Gartenarbeiten
 - § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**
 - § 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
 - § 13 Abbrennen offener Feuer
- V. Anbringen von Hausnummern**
 - § 14 Hausnummern/Briefkästen
- VI. Schlussbestimmungen**
 - § 15 Zulassung von Ausnahmen
 - § 16 Ordnungswidrigkeiten
 - § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Zschorlau. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Fußgängerunter- oder Fußgängerüberführungen, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grün- und Erholungsanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sportanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Lichtmasten, Spielgeräte auf Spielplätzen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt II Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In oder auf allen öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und im Allgemeinen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen gemäß § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Von dieser Polizeiverordnung unberührt bleiben das Sächsische Straßengesetz, die Straßenverkehrsordnung, das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

Abschnitt III Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden einschließlich Erholungsgrundstücke kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Spielplätze dürfen grundsätzlich in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr und Sportanlagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden, ansonsten gilt die vor Ort ausgeschilderte Spielplatzordnung.

(2) Bei Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze ist die ausgehängte Spielplatzordnung mit seinen Geboten und Verboten einzuhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Sportanlagen bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. bei der Nutzung durch Schulen, Vereine und vor Kindertageseinrichtungen. In dem Fall sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinn dieser Vorschrift gehören insbesondere die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, das Bearbeiten des Bodens, das Freischneiden, das Sägen, das Holzspalten, das Hämmern, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter abzulegen.

(3) Gewerbeabfälle und Hausmüll dürfen nicht in öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern abgelagert werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist verboten:

1. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten, welcher einhergeht mit erheblichen Belästigungen

Anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen usw.),

2. erhebliche Belästigungen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Lagern und Nächtigen,
6. Verrichten der Notdurft.

(2) Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes, das Strafgesetzbuch und das Betäubungsmittelgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern - Lagerfeuer und Höhenfeuer - ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Kleinf Feuergeräten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Vor Abbrennen eines Feuers hat sich jeder über ausgerufene Waldbrandwarnstufen an oder bei der Gemeindeverwaltung, dem zuständigen Revierförster oder dem zuständigen Polizeirevier zu informieren und die Verhaltensrichtlinien für das Abbrennen von Feuer zu beachten.

(5) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht und das Sächsische Nachbarrechtsgesetz werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern/Briefkästen

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Haus- bzw. Grundstückseigentümer sowie -nutzer haben Einrichtungen in Form von Briefkästen oder Einwurfmöglichkeiten anzubringen, um eine postalische Zustellung zu gewährleisten. Die Briefkästen sind mit dem Namen des Nutzers der Wohnung/en im Gebäude oder des Grundstückes zu versehen.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere gefährdet werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund an der Leine geführt wird,

6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei öffentlichen Veranstaltungen und in größerer Menschenansammlung dem Hund keinen Maulkorb angelegt hat,
7. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen gemäß § 2 durch Tiere verunreinigen zu lassen,
9. entgegen § 5 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält,
10. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer von 22.00 bis 06.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Sportanlagen in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr und Spielplätze in der Zeit von 21:00 bis 8:00 Uhr bzw. nicht wie ausgeschildert benutzt,
13. entgegen § 9 Abs. 2 die ausgehängte Spielplatzordnung nicht beachtet,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr durchführt,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter ablegt,
16. entgegen § 11 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt,
17. auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen entgegen § 12 Abs. 1 Nr.1 sich im erkennbaren Rauschzustand aufhält und andere auf Grund seines Verhaltens erheblich belästigt,
entgegen § 12 Abs.1 Nr.2 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
entgegen § 12 Abs.1 Nr.3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt,
entgegen § 12 Abs.1 Nr.4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
entgegen § 12 Abs.1 Nr.5 lagert oder nächtigt,
entgegen § 12 Abs.1 Nr.6 eine Notdurft verrichtet,
18. entgegen § 12 Abs. 2 auf Spielplätzen raucht,
19. entgegen § 13 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
20. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
21. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
22. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt,

23. entgegen § 14 Abs. 3 als Haus- bzw. Grundstückseigentümer sowie -nutzer keinen Briefkasten einrichtet oder mit dem Namen des Nutzers beschriftet,

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Absatz 2 SächsPBG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 02.11.2025 in Kraft und mit Ablauf des 01.11.2035 außer Kraft.

Zschorlau, 08.10.2025

Ortspolizeibehörde



Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung am 22.09.2025 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 01.11.2025 durch das Amtsblatt Nummer 11/2025 der Gemeinde Zschorlau verkündet. Sie ist damit am 02.11.2025 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bericht vom 19.06.2025 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes) und mit Bescheid vom 29.09.2025 (Az. 100.42/2024/02-252.au) genehmigt.